



Sozialversicherung

A. Änderungen in der Krankengeldversicherung

Im Jahre 2010 werden (vorübergehend) die Leistungen der Krankengeldversicherung geändert. In Abhängigkeit von der Entwicklung der Höhe des Durchschnittslohns werden die Reduktionsgrenzen für die Anpassung der Tagesbemessungsgrundlage, von der die Leistungen der Krankengeldversicherung berechnet werden, erhöht. Zugleich ändert sich allerdings der Prozentsatz für die Berechnung des Krankengeldes. Anstelle des gegenwärtigen gestaffelten Krankengeldsatzes (60 %, 66 % und 72 %) kommt lediglich ein einheitlicher Satz in Höhe von 60 % der Tagesbemessungsgrundlage zur Anwendung. Die dreitägige Karenzfrist bleibt erhalten. Die vorgenannten Änderungen beeinflussen ebenfalls die Höhe der Ansprüche, die vor dem 1. Januar 2010 entstanden sind, jedoch auch nach diesem Tag fortbestehen.

B. Änderungen in der Rentenversicherung

Seit 2010 werden in Bezug auf die Eröffnung der ersten Phase der Rentenreform bedeutende Änderungen in der Rentenversicherung eingeführt. Es werden die grundsätzlichen Bedingungen für den Anspruch auf Leistungen geändert.

Eine Bedingung für den Anspruch auf die Altersrente ist allgemein die Erreichung des Rentenalters und der minimalen Versicherungsdauer. Das Rentenversicherungsgesetz erhöht das Rentenalter bei Personen, die nach dem Jahr 1968 geboren sind, auf 65 Jahre, und zwar einheitlich sowohl für Männer, als auch für Frauen (die kinderlos waren oder höchstens ein Kind erzogen haben). Im Zeitraum zwischen den Jahren 2010 und 2018 wird schrittweise die minimale Versicherungsdauer verlängert, wobei bei einer Person, die das Rentenalter nach dem Jahr 2018 erreicht, diese Frist mindestens 35 Jahre betragen wird.

Es werden ebenfalls die Bedingungen verschärft, unter denen der Anspruch auf anteilige Rente in dem Fall entsteht, dass die Person zwar das Rentenalter vollendet hat, jedoch nicht über die gesamte festgesetzte Mindestdauer versichert war. Als Ersatzversicherungsdauer gilt nicht mehr das Studium an einer Mittelschule, höheren Fachschule oder Hochschule. Die Studenten haben jedoch seit dem 1. Januar 2010 die Möglichkeit, sich an der Rentenversicherung freiwillig zu beteiligen. Im Jahre 2010 beträgt der minimale freiwillige Versicherungsbeitrag CZK 1660 monatlich. Das bis zum 31. Dezember 2009 absolvierte Studium wird nach den bisherigen Regeln beurteilt.

Seit dem 1. Januar 2010 ist es für den Anspruch auf Auszahlung der Altersrente nicht mehr von Bedeutung, ob der Rentenbezieher in einem befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis beschäftigt ist. Neu kann eine Erhöhung des Prozentausses der Rente beantragt werden, falls der Versicherungsnehmer nach der Rentenzuerkennung weiterhin seine Erwerbstätigkeit ausübt.



C. Selbstständige und Höhe der Anzahlungen der Renten- und Krankenversicherung

Seit dem 1. Januar 2010 ändert sich für unternehmerisch tätige natürliche Personen die Höhe der Anzahlungen der Renten- und Krankenversicherung wie folgt:

		2009	2010
Renten-versicherung	Hauptbeschäftigung	1.720,- CZK	1.731,- CZK
	Nebenbeschäftigung	688,- CZK	693,- CZK
Krankenversicherung		1.590,- CZK	1.601,- CZK

Die Mindesthöhe der Anzahlungen der Krankenversicherung ist in dem Fall zu zahlen, dass die natürliche Person im Jahre 2010 ihre unternehmerische Tätigkeit aufnimmt oder dass die von ihr im Jahre 2009 gezahlten Anzahlungen den vorgenannten Betrag unterschreiten. Die neue Höhe der minimalen Anzahlungen der Rentenversicherung gilt für unternehmerisch tätige natürliche Personen ab dem Zeitpunkt der Abgabe der Übersicht für das Jahr 2009.

D. Zahlungen der Sozialversicherungsbeiträge im Zeitraum von 1. Januar bis 30. Juni 2007 – grundlegende Informationen

Das jüngst ergangene Urteil des Bezirksgerichts Ústí nad Labem hat anscheinend eine Chance auf Rückerstattung der Sozialversicherungsbeiträge, die durch die Arbeitgeber im ersten Halbjahr 2007 gezahlt wurden, geboten. Der Anspruch auf die Rückerstattung der Versicherungsbeiträge ist innerhalb der fünfjährigen Verjährungsfrist geltend zu machen. Gleichzeitig mit dem Antrag sind auch die Berichtigungsübersichten der Sozialversicherung für die einzelnen Monate abzugeben.

Entscheidet sich der Arbeitgeber, einen Antrag auf Rückerstattung der Sozialversicherungsbeiträge zu stellen, sind die Konsequenzen auch in weiteren Bereichen in Erwägung zu ziehen. Obwohl die Pflicht zur Abgabe einer nachträglichen Körperschaftsteuererklärung in Medien präsentiert wurde, kann theoretisch die Rückzahlung der Versicherungsbeiträge auch als ein Einkommen bzw. als eine Ermäßigung der Aufwendungen des Besteuerungszeitraums, in dem die Rückerstattung der Versicherungsbeiträge erfolgt ist, angesehen werden. Angesichts des Vorstehenden ist es empfehlenswert, die endgültige Entscheidung und Begründung durch das Oberste Verwaltungsgericht, bei dem die durch den Staat gegen den vorgenannten Beschluss erhobene Kassationsbeschwerde gelöst wird, abzuwarten.



Zur möglichen Entscheidung und Begründung durch das Oberste Verwaltungsgericht, die für die weitere Entwicklung von entscheidender Bedeutung sein wird, ist noch Folgendes zu bemerken: Das Gericht kann den Zeitraum von 1. Januar 2007 bis 28. Februar 2007, in dem die Bemessungsgrundlage überhaupt nicht definiert war, und den Zeitraum von 1. März 2007 bis 30. Juni 2007, in dem die entsprechende Definition mindestens in der Regierungsverordnung enthalten war, unterscheiden und die Schlussfolgerungen des Bezirksgerichts lediglich in Bezug auf den ersten Zeitraum bestätigen (der Erlass einer Regierungsverordnung bedarf keiner ausdrücklichen Ermächtigung im Gesetz, die Regierung kann eine solche Verordnung zur Durchführung des Gesetzes erlassen). Infolge einer solchen Entscheidung würde der erwartete zurückzuerstattende Betrag auf ein Drittel des jeweiligen Betrags reduziert werden. Zugleich kann angenommen werden, dass ein neuer Antrag zu stellen wäre. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Gericht in seiner Entscheidung auch die Tatsache berücksichtigt, dass in dem von ihm verhandelten Fall die Versicherungsbeiträge im Jahre 2007 überhaupt nicht gezahlt wurden.

Änderung der Mehrwertsteuersätze - Ergänzung

Da das Finanzministerium der Tschechischen Republik einige Informationen zur Auslegung der Novelle des Mehrwertsteuergesetzes, durch die mit Wirkung vom 1. Januar 2010 höhere Mehrwertsteuersätze (10 % a 20 %) eingeführt wurden, veröffentlicht hat, möchten wir einige Punkte ergänzen, die in den früheren News nicht ausreichend hervorgehoben wurden:

A. Verrechnung der Anzahlungen

Die im Jahre 2009 angenommenen Anzahlungen unterliegen dem ursprünglichen Steuersatz (9 % bzw. 19 %). Eine etwaige Nachzahlung bei der Erfüllung der steuerbaren Leistung im Jahre 2010 wird dem aktuell gültigen Steuersatz (10 % bzw. 20 %) unterliegen. Etwaige Mehrbeträge der geleisteten Anzahlungen werden im Jahre 2010 in der ursprünglichen Höhe des Steuersatzes zurückerstattet werden.

B. Finanzierungsleasing

Auf Verträge über Finanzierungsleasing, die vor dem Jahr 2009 abgeschlossen wurden, findet auch nach dem 1. Januar 2010 der bis zum 31. Dezember 2008 jeweils gültige Steuersatz – d.h. 9 % bzw. 19 % – Anwendung.

C. Gut- und Lastschriften

Auf Gut- und Lastschriften kommt jeweils der zum Tag der Erfüllung der ursprünglichen steuerbaren Leistung gültige Steuersatz zur Anwendung. Bei Gut- und Lastschriften, die sich auf die im Jahre 2009 erfolgten Leistungen beziehen, wird somit der Steuersatz von 19 % bzw. 9 % angewendet, und zwar auch in dem Fall, dass sie erst nach dem 1. Januar 2010 ausgestellt wurden.



Sonstiges

A. Entwurf der Novelle des Mehrwertsteuergesetzes

Die Abgeordneten der Bürgerlichen demokratischen Partei (ODS) haben einen Entwurf der Novelle des Mehrwertsteuergesetzes vorgelegt. Das Ziel der Novelle ist unter anderem die Aufhebung der zeitlichen Begrenzung bezüglich der Geltung des ermäßigten MwSt.-Satzes bei Reparaturen, Renovierung und Modernisierung von Wohnbauten. Die Tschechische Republik hat bei diesen Dienstleistungen die Ausnahme des ermäßigten Steuersatzes ausgehandelt, deren Geltung jedoch am 31. Dezember 2010 enden sollte. Durch die Novelle würde der ermäßigte Steuersatz bei diesen Dienstleistungen dauernd eingeführt werden.

Im Rahmen der Verhandlung der Novelle wurde ebenfalls vorgeschlagen, im Mehrwertsteuergesetz die Bestimmung von § 36a zu streichen. Seit dem Januar 2010 führt diese Bestimmung die Regeln für die Anpassung der Steuerbemessungsgrundlage auf die Höhe des marktüblichen Preises bei einigen Geschäften zwischen verbundenen Unternehmen ein.

B. Reisekosten

Die Höhe des grundlegenden Satzes für die Benutzung von Kraftfahrzeugen für die Zwecke der Reisekosten und die Höhe der Sätze des Verpflegungsgeldes im Inland und Ausland wurden für das Jahr 2010 durch die Verordnungen Nr. 459 und 462/2009 Slg. geregelt. Einige Änderungen werden in der nachfolgenden Übersicht dargestellt:

		2009	2010
Verpflegungsgeld im Inland	5 – 12 Stunden	60 - 72 CZK	61 - 73 CZK
	12 – 18 Stunden	92 - 110 CZK	93 - 112 CZK
	Mehr 18 Stunden	144 - 172 CZK	146 - 174 CZK
Durchschnittliche Kraftstoffpreise	91 º (Special)	26,30 CZK	28,50 CZK
	95 º (Natural, Super)	26,80 CZK	28,70 CZK
	98 º (Super Plus)	29,00 CZK	30,70 CZK
	Diesel	28,50 CZK	27,20 CZK



NEWS Nr. 2/2010

Die Sätze des ausländischen Verpflegungsgeldes haben sich lediglich bei den Staaten Guatemala, Irak, Katar, Kuwait, Mexiko, Pakistan, Vereinigte Arabische Emirate, St. Thomas und Prinzinsel, Tansania, Turkmenistan, Uganda und Venezuela geändert. Neu wurde die Kategorie „Sonstige Staate“ eingeführt, denen der Tagessatz in Höhe von EUR 35,- zugeordnet wurde.

Hinweis: Die vorstehend aufgeführten Angaben haben lediglich allgemeinen informativen Charakter und stellen keine komplexe erschöpfende Erörterung der jeweiligen Themen dar. Ihr Zweck ist es lediglich, auf die wichtigsten Punkte der Novellierungen und Änderungen hinzuweisen. Jedwede Schadenersatzansprüche für aufgrund dieser Ausführungen unternommene Schritte sind ausgeschlossen. Die Verwendung der in diesem Text enthaltenen Informationen erfolgt nur auf eigene Gefahr und Verantwortung.

Verwenden Sie, bitte, die Informationen in diesem Material nie als Grundlage für Ihre Entscheidungen, nehmen Sie die professionellen Dienstleistungen unserer qualifizierten Spezialisten in Anspruch.